

07.02.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4944 vom 3. Januar 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/12394

Landesregierung fordert Ausweitung des Ausreisegewahrsams – Will Ministerin Josefine Paul ausreisepflichtige Menschen unbegrenzt sicherstellen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem furchtbaren Anschlag vom 23. August 2024 in Solingen verkündete die schwarz-grüne Landesregierung am 11. September 2024 öffentlichkeitswirksam eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Integration und Prävention, gebündelt als sogenanntes „Sicherheitspaket“. Bei vielen dieser Maßnahmen bleibt weiterhin unklar, welche konkreten Schritte die Landesregierung zur Umsetzung unternimmt und welche finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei anderen Maßnahmen verweist die Landesregierung auf den Bund. So auch bei der im „Sicherheitspaket“ und im Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein für den Bundesrat erwähnten Aufhebung der in § 62b AufenthG normierten zeitlichen Begrenzung des Gewahrsams und Verlängerung zur Sicherstellung einer bereits feststehenden Ausreise. Die Rückführung einer ausreisepflichtigen Person solle gemäß Bericht des Ministeriums für die Sitzung des Integrationsausschusses vom 20. November 2024 nicht daran scheitern, dass die zeitliche Begrenzung des Ausreisegewahrsams auf 28 Tage greifen würde, eine zeitnah erfolgende Ausreise des Ausreisepflichtigen nach Ablauf dieser Frist jedoch erreichbar erschiene.¹

Auf Nachfrage der SPD-Landtagsfraktion in der Sitzung des Integrationsausschusses vom 20. November führte Ministerin Josefine Paul dazu aus, statt der bisher festen Regelung der Fristen eines Ausreisegewahrsams nach Rückführungsverbesserungsgesetz von maximal 28 Tagen, ein System zu bevorzugen, in welchem die Fristen „nach Möglichkeit etwas zu flexibilisieren sind (...)“.²

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4944 mit Schreiben vom 7. Februar 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

¹ vgl. Vorlage 18/3292, S. 9.

² <http://intranet.landtag.nrw.de/home/mediathek/video.html?kid=68a488a9-1ac6-4077-890f-18d29b1a28f6>, 29. Sitzung des Integrationsausschusses, 20. November 2024, Minute 49:38.

1. ***Um wie viele Tage sollte nach Ansicht der Landesregierung die Frist eines Ausreisegewahrsams nach Rückführungsverbesserungsgesetz „flexibilisiert“ bzw. maximal erhöht werden?***

Die Landesregierung hat zu der Frage der Verlängerung der Frist für den Ausreisegewahrsam gemeinsam mit Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein einen Entschließungsantrag gem. § 36 Abs. 2 GO BR eingereicht. Der Antrag zur Drucksache 464/24 ist an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden. Es bleibt der dortigen Entscheidung vorbehalten, in welcher Höhe eine Verlängerung des Ausreisegewahrsams verfassungsrechtlich möglich und praktisch notwendig erscheint.

2. ***Welcher konkreten Voraussetzungen bedarf es nach Ansicht der Landesregierung im Einzelfall, damit „eine zeitnah erfolgende Ausreise des Ausreisepflichtigen erreichbar erscheint“ (vgl. Vorlage 18/3292, S. 9) und demzufolge die Verlängerung des Ausreisegewahrsams zur Sicherstellung ermöglicht werden soll?***

Nach Ablauf der aktuellen Höchstdauer des Ausreisegewahrsams muss eine Beendigung der Freiheitsentziehung erfolgen, wenn weiterhin nicht alle Voraussetzungen für die Rückführung vorliegen. Dies kann beispielsweise ein Passersatzpapier als Ausweisersatz für die Rückführung sein. Je nach Herkunftsland kann die Ausstellung eines solchen Passersatzpapiers jedoch länger als 28 Tage dauern. Mit der Verlängerung des Ausreisegewahrsams kann diesem Umstand adäquat entgegengetreten werden.

3. ***Wie viele Fälle gab es in Nordrhein-Westfalen seit Einführung des Rückführungsverbesserungsgesetzes bis zum Eingang dieser Kleinen Anfrage, in welchen eine ausreisepflichtige Person, trotz einer unmittelbar bevorstehenden Rücküberstellung, auf Grund der maximalen Frist des Ausreisegewahrsams von 28 Tagen nicht rücküberstellt werden konnte? (Bitte nach Fall, Datum der Anordnung des Ausreisegewahrsams, Datum des Beginns des Ausreisegewahrsams, Datum der Entlassung aus dem Ausreisegewahrsam, Datum der geplanten Rücküberstellung sowie Transportmittel der geplanten Rücküberstellung aufschlüsseln.)***

Laut Statistik der Bezirksregierung Detmold mit Stand vom 8. Januar 2025 mussten im Zeitraum vom 27. Februar 2024 bis 7. Januar 2025 insgesamt sieben untergebrachte Personen aus der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige entlassen werden, da die Abschiebung in der Frist des Ausreisegewahrsams nicht möglich war.

- 4. Ministerin Paul führte in der Sitzung des Integrationsausschusses vom 20. November 2024 weiter aus, dass eine solche Flexibilisierung, bzw. Erhöhung der maximalen Frist eines Ausreisegewahrsams, „immer unter Richtervorbehalt“ stünde. Mit wie viel Mehrbelastung für die Justiz rechnet die Landesregierung durch die von ihr angeregte Änderung des § 62b AufenthG?**
- 5. Inwiefern plant die Landesregierung, die erwartbare Mehrbelastung der Justiz aufgrund der von ihr geforderten Änderung des § 62b AufenthG im Falle einer Implementierung mit finanziellen Mitteln zu hinterlegen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs erfolgt die Beantwortung der Fragen 4 bis 5 gemeinsam:

Die Fragen sind nur in Abhängigkeit der weiteren und noch nicht gefällten Entscheidungen zu beantworten. Eine Beantwortung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.